

Gemeinde Niefen-Öschelbronn Enzkreis

Betriebssatzung der Gemeindewerke Niefen-Öschelbronn

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat am 10. Juni 2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe (Strom – und Wasserversorgung, Bäderwesen) der Gemeinde Niefen-Öschelbronn bilden einen Eigenbetrieb und werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit elektrischer Energie und Wasser sowie der Betrieb und die Unterhaltung des Frei- und Hallenbades der Gemeinde Niefen-Öschelbronn.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Gemeindewerke Niefen-Öschelbronn“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt:

- für den Betriebsteil	Stromversorgung	1.100.000,-- Euro
- für den Betriebsteil	Wasserversorgung	1.000.000,-- Euro

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Bürgermeister,
- die Werkleitung

nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung.



§ 5 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Werkleiter. Technischer Werkleiter ist der jeweilige Ortsbaumeister.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 EigBG).

§ 6 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeitsregelung nach der Hauptsatzung; ausgenommen sind die Befugnisse der Werkleitung nach § 8 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb „Strom – und Wasserversorgung“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebesgesetz (§ 5 EigBG) und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u. a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz und die Überwachung des Personals, Erstellung der Schicht- u. Bereitschaftsdienstpläne, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnahmeverträgen. Sie trifft alle Maßnahmen, die zur Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Gemeinde erforderlich sind.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb „Bäderwesen“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Eigenbetriebesgesetz (§ 5 EigBG) und dieser Satzung. Dazu gehören u. a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.

Für die weitere laufende Betriebsführung sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz und die Überwachung des Personals, Erstellung der Schicht- u. Bereitschaftsdienstpläne, Regelung Badaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit, Festlegung der Öffnungszeiten, Vergabe von Nutzungszeiten, Preisgestaltung, Erstellung Bäderordnung und Dienstanweisung sowie deren Überwachung, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie alle Maßnahmen, die zur Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, ist der Hauptamtsleiter (Verwaltungsleiter Bäderwesen) zuständig.



- (2) Über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus entscheidet die Werkleitung auch über
1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes (Sachentscheidung) mit Herstellungs- oder Anschaffungskosten bis zu 8.000,-- Euro und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für solche Vorhaben;
 2. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 200,-- Euro im Einzelfall, ausgenommen dem Verzicht auf Schadenersatzansprüche;
 3. die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn der Betrag im einzelnen 600,-- Euro nicht übersteigt und bis zu 6 Monaten.
- (3) Die Werkleitung ist im Rahmen dieser Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabwiesbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf (§ 4 Abs. 4 EigBG).

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17. Dezember 2002 mit Ihren Änderungen außer Kraft.

Niefen-Öschelbronn, den 11. Juni 2008

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.